

## Rückmeldung zu Positionspapier der Arbeitsgruppe „Kirche im Wandel“

1. Die ekklesiologischen Überlegungen des Papiers sind grundsätzlich nachvollziehbar. Es ist auch der Wunsch nachvollziehbar, eine Verschlinkung der Verwaltungsebenen sei sinnvoll und sparsam. Allerdings ist bereits jetzt zu bemerken, dass die Veränderungen der letzten Struktur- und Stellenanpassung keine Verwaltungsentlastung gebracht haben. Ganz im Gegenteil – obwohl die Entlastung versprochenes Programm war. Nach meinen/unseren Erfahrungen scheint es viel mehr so zu sein: Je weiter die Verwaltungsebenen von den Arbeitsebenen vor Ort entfernt sind, umso mehr Abstimmungsbedarf und bürokratischer Aufwand entsteht. Es besteht ein Spannungsverhältnis zwischen der Sachkenntnis - dem unmittelbaren Sachbezug von handelnden Personen, sowohl haupt- als auch ehrenamtlich - vor Ort, und dem nachvollziehbaren Bedürfnis der Einsparung von Personal und dem Konzept einer Zentralisierung.
2. Problematisch ist deshalb die im Positionspapier angedeutete Ausgestaltung der Rechtsformen der zukünftigen Ortsgemeinden in Körperschaft öffentlichen Rechts / Körperschaft kirchlichen Rechts.
3. Es wäre nicht nachvollziehbar, dass eine Ortsgemeinde generell keinen eigenständigen, wirkmächtigen Kontakt mehr zu weltlichen Organisationsformen haben soll. Denn die Ortsgemeinde als Gemeinschaft der Heiligen erschöpft sich keinesfalls in dieser Gemeinschaft. Sondern sie steht mitten in dieser Welt, die in Deutschland – also auch im Freistaat Sachsen - föderal gegliedert ist. Das bedeutet, dass jeder Ebene kirchlicher Organisation eine Ebene weltlicher Organisation zugeordnet werden kann – Pfarrer/PfarrerIn Ortschaftsrat oder Bürgermeister, Superintendent/Superintendentin Oberbürgermeister, Landeskirchenamt - Freistaat Sachsen.
4. Hinzu kommt der Tatbestand, dass eine Ortsgemeinde Arbeitgeberin, Vermieterin, Grundbesitzerin, Immobilienbesitzerin, Geschäftspartnerin von Vereinen, Vertreterin von Lehn und Bauherrin ist, und in diesen Funktionen in der Welt geschäftsfähig sein und bleiben muss – also auch ggf. per Anwalt vor einem weltlichen Gericht. In der bisherigen Praxis unserer Landeskirche ist genau so verfahren worden: Wenn die Z-Stellen keine Personalressourcen bereitstellen konnten, waren die Kirchengemeinden auf sich selbst gestellt und haben über Anwälte und Gerichte Personalprobleme und sonstige Streitigkeiten gelöst. Es ist unvorstellbar, dass all diese Prozesse z.B. von einer Verwaltungsebene eines Kirchenbezirkes gelöst werden können, siehe Punkt 1.
5. Es ist also von höchster Wichtigkeit, dass bei der Ausgestaltung der geplanten „Körperschaft kirchlichen Rechts“ die o.g. Funktionen und Rechte einer Ortsgemeinde erhalten bleiben. Weil die Erfahrungen vor Ort maßgeblich sind, ist es sinnvoll, die Ortsgemeinden an dieser Ausgestaltung zu beteiligen.
6. Grundsätzlich erscheint es unvorstellbar, dass die gesamte Landeskirche nach neuen, zentral verfügbaren, über die Fläche der Landeskirche gleichen, uniformen Rechtsmodellen geordnet wird – z.B. drei Kirchenbezirke als Körperschaft öffentlichen Rechts und darunter „nur“ Ortsgemeinden als Körperschaft kirchlichen Rechts. Sondern es sollte im Ermessen der einzelnen Ortsgemeinden liegen, ob sie Körperschaft öffentlichen Rechts bleiben wollen oder nicht und wie sie in einem Verbund weltlich agieren wollen. So könnte ein flexibles Netzwerk entstehen, das den einen die Möglichkeit gibt, sich zu entlasten, und den anderen, ihre gewohnten Aufgaben - so lange das möglich ist - mit kompetenten Mitarbeitenden vor Ort effektiv zu bewältigen. Natürlich müsste der Zugang aller zu den Z-Stellen erhalten bleiben. Dann wäre dort eine plurale „Kundenstruktur“ zu betreuen –

Ortsgemeinden, die sich freiwillig unter einem zentralen Dach einer Körperschaft öffentlichen Rechts sammeln und Ortsgemeinden, die selbst Körperschaft öffentlichen Rechts bleiben mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten.

7. Es ist nicht absehbar, wohin die Geschichte in den kommenden Jahrzehnten läuft. Klar scheint nur zu sein, dass die finanziellen Mittel abnehmen. Aber das war zu DDR-Zeiten auch schon so und es hat dennoch Kirche und Ortsgemeinde in einer sinnvoll ausdifferenzierten Form gegeben. Gerade deshalb sollte von der Landessynode eine flexible Angebotsstruktur bereitgestellt werden, die von den Ortsgemeinden eigenverantwortlich genutzt werden kann.
8. Die Klausurtagung des Strukturausschusses der Kirchenbezirkssynode Leipzig hat in Zusammenarbeit mit Dr. Steffen Bauer im Ergebnis sehr deutlich darauf aufmerksam gemacht, dass der vor uns liegende Prozess kein Prozess der Entscheidung von oben für die Kirchengemeinden sein kann, sondern dass die Vorstellungen der Kirchengemeinden gehört und beachtet werden müssen, und dass den regional sehr unterschiedlichen Erfordernissen innerhalb unserer Landeskirche Rechnung getragen werden muss.

Pfarrer Michael Zemmrich, Pfarramtsleiter Region VII im Kirchenbezirk Leipzig

Pfarrer Sebastian Führer, Vorsitzender des Kirchenvorstandes der  
Nathanaelkirchengemeinde Leipzig-Lindenau

Prof. Dr. Matthias Schwarz, Mitglied des Kirchenvorstandes St. Thomas Leipzig und  
Landessynodaler

Pfarrer Dr. Rainer Sörgel, Vorsitzender des anstellenden Kirchenvorstandes der  
Pauluskirchengemeinde Leipzig-Grünau